

VI.

Wenceslai Verordnung  
über  
die Erbschaftsnehmung  
der Ehefrauen,  
und der Kindes-Kinder;  
für die Stadt Goldberg.

d. d. Dienstag post Trinit. 1348.

---

und Ebendesselben Privilegium für die Stadt  
Goldberg  
über folgende Punkte:

- 1) Die Stadt mag des Breslischen und Magdeburgischen Rechts brauchen.
- 2) Niemand soll befugt seyn auffer die Stadt-Gerichte zu appelliren.
- 3) Eine Tochter, die sich ohne Vorwissen der Eltern verheirathet, soll erblos seyn.

d. d. Goldberg, 1357.